

Auflageexemplar

**Durch den Vorstand und die Delegiertenversammlung zuhanden der
Verbandsgemeinden verabschiedet mit Antrag auf Genehmigung**

ZWECKVERBAND ABWASSERREGION SENSETAL

Organisationsreglement der ARA Sensetal

Gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

A ALLGEMEINES

Artikel 1 bis Artikel 6	3
-------------------------	---

B ORGANISATION

1 Organe Artikel 7	5
2 Verbandsgemeinden Artikel 8 bis Artikel 11	5
3 Delegiertenversammlung Artikel 12 bis Artikel 24	6
4 Vorstand Artikel 25 bis Artikel 28	9
5 Rechnungsprüfung Artikel 29 bis Artikel 30	10
6 Kommissionen und Personal Artikel 31 bis Artikel 34	11
7 Öffentlichkeit, Protokoll und Zeichnungsberechtigung Artikel 35 bis Artikel 37	12

C ABWASSERENTSORGUNG

1 Verbandsanlagen Artikel 38	13
2 Finanzierung Artikel 39 bis Artikel 50	13

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1 Austritt, Auflösung und Liquidation Artikel 51 bis Artikel 52	16
2 Haftung und Verantwortlichkeit Artikel 53 bis Artikel 54	16
3 Rechtspflege Artikel 55 bis Artikel 59	17
Anhang 1 Mitgliederverzeichnis	18
Anhang 2 Zusammensetzung Subregionen	19
Genehmigungsvermerke	20

A ALLGEMEINES

Name und Sitz	Artikel 1 ¹ Unter dem Namen „Zweckverband Abwasserregion Sensetal“, nachfolgend „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinn des Gemeindegesetzes des Kantons Bern. ² Der Sitz des Verbands ist in Laupen.
Zweck und Aufgaben	Artikel 2 ¹ Der Verband bezweckt den Transport und die Reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer sowie die Verwertung der aus der Abwasserreinigung anfallenden Energie und die Entsorgung der Abfälle. ² Der Verband plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert alle Anlagen, die zur zeitgemässen und umweltgerechten Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. ³ Der Verband achtet auf den Schutz und die Erhaltung einer gesunden Umwelt und auf einen wirkungsvollen Einsatz der Mittel. Er ermöglicht Studien, die Planung und die Umsetzung anderer regionaler Konzepte im Zusammenhang mit dem allgemeinen Gewässerschutz, die für die Verbandsgemeinden aufgrund von Verpflichtungen aus den übergeordneten Gesetzen von Interesse sind. ⁴ Der Verband kann sich an anderen Zweckverbänden der Abwasserentsorgung beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Verträge abschliessen. Er kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbands zu fördern.
Bau- und Sanierungsplan	Artikel 3 ¹ Das Einzugsgebiet des Verbands bestimmt sich aufgrund des jeweils aktuellen Bau- und Sanierungsplans (1:25'000). ² Er wird vom Vorstand nach Rücksprache mit den Verbandsgemeinden und Vertragspartnern nachgeführt und enthält alle Bau- und Sanierungsgebiete im Einzugsgebiet.
Mitgliedschaft	Artikel 4 ¹ Mitglied im Verband sind die im Anhang 1 (Mitgliederverzeichnis) aufgeführten Gemeinden. Die Liste ist vom Vorstand periodisch zu aktualisieren. ² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen, denen die Aufgabe der öffentlichen Abwasserentsorgung obliegt. ³ Treten weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen an. ⁴ Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen fest.

⁵ Jedes Verbandsmitglied wird je nach seiner geografischen Lage und Grösse einer von 10 Subregionen zugeteilt (Anhang 2).

Pflichten der Verbandsgemeinden

Artikel 5

a. Auskünfte

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben und für die Berechnung der Kostenanteile benötigt.

² Der Verband kann dafür im Verbandsgebiet auch selbst Erhebungen anordnen und durchführen. Seine Organe und Angestellten haben ein Zutrittsrecht zu den Abwasseranlagen der Verbandsgemeinden.

³ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband die Einwohnerzahl gemäss Einwohnerkontrolle im Entsorgungsgebiet sowie die betriebsspezifischen Angaben von Gewerbe und Industrie im Entsorgungsgebiet als Grundlage für die Berechnung der Einwohnergleichwerte unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Die Verbandsgemeinden informieren die Stimmberechtigten jährlich über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Verbands.

b. technische Vorgaben

⁵ Die Verbandsgemeinden verpflichten sich insbesondere

- a. ihre Abwasseranlagen und das Kanalisationsnetz in fachgerechtem Zustand zu erhalten und nach dem Misch- und Trennsystem an die Abwasserleitung anzuschliessen;
- b. Störungen am Netz, welche die Verbandsanlagen betreffen können, umgehend zu melden und möglichst zu beheben;
- c. nur Abwässer einzuleiten, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und möglichst kein Fremdwasser einzuleiten;
- d. für wesentliche Änderungen im Generellen Entwässerungsplan (GEP) oder an der Zusammensetzung der Abwässer vorher die Genehmigung des Vorstands einzuholen.

Informationen des Verbands

Artikel 6

¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen in elektronischer oder schriftlicher Form.

³ Bekanntmachungen des Verbands zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden, allenfalls in weiteren Publikationsorganen und auf der Homepage.

⁴ Der Verband stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan über die nächsten 10 Jahre jeweils zusammen mit dem Budget für das folgende Jahr zur Kenntnis zu. Er teilt ihnen die Höhe der zu erwartenden Gemeindeanteile und den voraussichtlichen Zeitpunkt von deren Fälligkeit mit.

B ORGANISATION

1 Organe

Artikel 7

Die Organe des Verbands sind

- a. die Verbandsgemeinden
- b. die Delegiertenversammlung
- c. der Vorstand
- d. das Rechnungsprüfungsorgan
- e. Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f. das zur Vertretung des Verbands befugte Personal, insbesondere die Geschäftsleitung.

2 Verbandsgemeinden

Befugnisse

Artikel 8

Die Verbandsgemeinden beschliessen über

- a. Zweckänderungen,
- b. wesentliche Änderungen in der Kostenstruktur bzw. Kostenverteilung,
- c. alle anderen Änderungen des Organisationsreglements, sofern ein Referendum gemäss Artikel 10 Absatz 3 zustande gekommen ist.

Quoren

Artikel 9

¹ Eine Änderung des Organisationsreglements ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens zwei Drittel der gesamten Einwohnerzahl und Einwohnergleichwerte aufweisen, zustimmt.

² Die Änderung der Verbandsaufgaben und eine wesentliche Änderung des Kostenverteilers bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Referendum

Artikel 10

¹ Die protokollführende Person des Verbands gibt den Exekutiven der Verbandsgemeinden die Beschlüsse gemäss Artikel 8 Buchstabe c bekannt.

² Die Bekanntgabe enthält

- a. den Beschluss der Delegiertenversammlung,
- b. den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- c. die Referendumsfrist von 30 Tagen ab Bekanntgabe,
- d. die Einreichungsstelle.

³ Ein Referendum kommt zustande, wenn dies die Exekutiven von mindestens drei Verbandsgemeinden verlangen.

Verfahren

Artikel 11

- ¹ Die Delegiertenversammlung legt unter Vorbehalt von Absatz 5 die Abstimmungsfragen fest und stellt den Verbandsgemeinden Antrag.
- ² Der Vorstand teilt den Verbandsgemeinden die Anträge schriftlich mit.
- ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.
- ⁴ Die Verbandsgemeinden teilen dem Vorstand ihre Beschlüsse umgehend mit.
- ⁵ Kommt ein Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Verbandsgemeinden die Vorlage direkt zum Entscheid. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 4.

3 Delegiertenversammlung

Delegiertenstimmen

Artikel 12

¹ An der Delegiertenversammlung hat jede Verbandsgemeinde aufgrund ihrer Einwohnerzahl (EZ) sowie ihrer Einwohnergleichwerte (EWG) gemäss gültigem Kostenverteiler folgende Delegiertenstimmen:

0	bis	1500	EZ und EWG	1 Stimme
1501	bis	3000	EZ und EWG	2 Stimmen
3001	bis	4000	EZ und EWG	3 Stimmen
4001	bis	5000	EZ und EWG	4 Stimmen
5001	bis	6000	EZ und EWG	5 Stimmen
6001	und mehr		EZ und EWG	6 Stimmen

² Massgebend für die Berechnung der Delegiertenstimmen ist der jeweils aktuelle Betriebskostenverteiler.

Zusammensetzung

Artikel 13

- ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.
- ² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung
 - a. einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,
 - b. bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.
- ³ Die Versammlungsleitung bestimmt sich nach Artikel 21. Sie hat unter Vorbehalt von Artikel 24 kein Stimmrecht.
- ⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands und der Betriebskommission nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antrags-, aber ohne Stimmrecht teil.

Weisungsrecht

Artikel 14

¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten an der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Wahlen

Artikel 15

Die Delegiertenversammlung wählt

- a. das Präsidium und das Vizepräsidium des Vorstands
- b. die übrigen Mitglieder des Vorstands auf Antrag der Subregionen
- c. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission bzw. die externe Revisionsstelle.

Zuständigkeiten

Artikel 16

Die Delegiertenversammlung beschliesst

- a. die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
- b. Änderungen des Organisationsreglements unter Vorbehalt von Artikel 8
- c. die Auflösung des Verbands gemäss Artikel 52
- d. rechtsetzende Reglemente
- e. soweit CHF 750'000 übersteigend
 - neue Ausgaben;
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
 - Finanzanlagen in Immobilien;
 - Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
 - Verzicht auf Einnahmen;
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert; und
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- f. jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 10 Prozent von CHF 750'000 übersteigen;
- g. das Budget und die Jahresrechnung;
- h. den Jahresbericht.

Nachkredite

Artikel 17

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Der Nachkredit ist möglichst einzuholen, bevor sich der Verband gegenüber Dritten weiter verpflichtet.

³ Nachkredite, die weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits betragen, und Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

Einberufung	<p>Artikel 18</p> <p>¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung mindestens einmal jährlich bis spätestens Ende Juni ein, um die Jahresrechnung, das Budget des nächsten Jahres und weitere in ihre Kompetenz fallende Geschäfte zu beschliessen.</p> <p>² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand innert 30 Tagen einberufen, wenn er dies als geboten erachtet, oder wenn Delegierte, die mindestens 10 Stimmen vertreten, oder 5 Verbandsgemeinden dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.</p> <p>³ Der Vorstand gibt den Verbandsgemeinden zuhanden der Delegierten Ort, Zeit, Datum und Traktanden der Delegiertenversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin bekannt.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Artikel 19</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen vertreten ist.</p>
Beschlüsse	<p>Artikel 20</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für die nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden müssen.</p>
Versammlungsleitung	<p>Artikel 21</p> <p>¹ Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Vorstands leitet die Delegiertenversammlung, bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Es eröffnet die Versammlung, veranlasst die Wahl der Stimmzählenden und gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Äusserungsrecht	<p>Artikel 22</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Versammlungsleitung erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen auf Antrag beschränken.</p>

Wahlen

Artikel 23

¹ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Ermittlung des Mehrs werden die leeren Stimmen nicht mitgezählt.

² Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält.

³ Ein Name ist ungültig, wenn er

- a. nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- b. mehr als einmal auf dem Stimmzettel steht, oder
- c. überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. Die Streichung der überzähligen Namen erfolgt von unten nach oben.

⁴ Ein geheimer Wahlgang ist ungültig, wenn die Zahl der eingesammelten Stimmzettel die ausgeteilten übersteigt.

Beschlussfassung

Artikel 24

¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Versammlungsleitung den Stichentscheid. Für die Ermittlung des Mehrs werden die leeren Stimmen nicht mitgezählt.

² Ein Drittel der anwesenden Delegiertenstimmen kann eine geheime Abstimmung verlangen.

³ Weitere Einzelheiten zum Abstimmungs- und Wahlverfahren sind in einem Reglement geregelt.

4 Vorstand

Zusammensetzung

Artikel 25

¹ Für die Bestimmung der Zusammensetzung des Vorstands werden die Verbandsgemeinden in 10 Subregionen nach regionalen Gesichtspunkten und ähnlicher Grösse eingeteilt (Art. 4 Abs. 5). Die definitive Zuteilung der einzelnen Verbandsgemeinden in eine Subregion ist im Anhang 2 festgehalten.

² Subregionen mit bis zu 15 Prozent der gesamten Einwohnerzahl und Einwohnergleichwerte des Verbands haben Anspruch auf einen Sitz, diejenigen mit mehr als 15 Prozent auf 2 Sitze.

³ Die Subregionen können der Delegiertenversammlung ihre Vorstandsmitglieder vorschlagen. Ohne Vorschlag bestimmt die Delegiertenversammlung ein Mitglied.

⁴ Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.

⁵ Die Geschäftsleitung und die Betriebsleitung nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Fachpersonen können zu den Sitzungen eingeladen werden.

Einberufung

Artikel 26

¹ Das Präsidium beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens vier Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

³ Das Präsidium lädt den Vorstand mindestens eine Woche im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich oder auf elektronischem Weg ein.

⁴ Bei Verhinderung des Präsidiums nimmt das Vizepräsidium oder ein anderes Mitglied des Vorstands seine Aufgaben wahr.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Artikel 27

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

⁴ Die Protokollführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen, soweit sie nicht Mitglied ist, mit beratender Stimme teil.

Aufgaben

Artikel 28

¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er beschliesst insbesondere

- a. Verwaltungsanordnungen, Weisungen und Pflichtenhefte,
- b. neue einmalige Ausgaben bis CHF 750'000 und bis 10 Prozent davon wiederkehrende Ausgaben,
- c. gebundene Ausgaben.

³ Der Vorstand ist zuständig für die Anstellung des Personals. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 34.

⁴ Der Vorstand übernimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement oder durch Vorschriften des übergeordneten Rechts einem anderen Organ zugewiesen sind.

5 Rechnungsprüfungsorgan

Zusammensetzung

Artikel 29

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Delegiertenversammlung kann eine externe Revisionsstelle bezeichnen, wenn sich nicht genügend befähigte Personen für die Kommission zur Verfügung stellen.

² Die Rechnungsprüfungskommission wird jeweils auf eine Amtsperiode, eine externe Revisionsstelle für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben	<p>Artikel 30</p> <p>¹ Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und unterbreitet Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind. Der Bericht enthält den Antrag, ob die Rechnung mit oder ohne Einschränkung zu beschliessen oder zurückzuweisen ist.</p> <p>² Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung und den Vorstand.</p> <p>³ Im Übrigen umschreibt die Gemeindegesetzgebung die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
-----------------	--

6 Kommissionen und Personal

Betriebskommission	<p>Artikel 31</p> <p>Die Betriebskommission besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Das Präsidium und das Vizepräsidium des Vorstands sowie die Geschäfts- und die Betriebsleitung gehören ihr von Amtes wegen an.</p>
a. Zusammensetzung	
b. Zuständigkeit	<p>Artikel 32</p> <p>¹ Die Betriebskommission bereitet die Geschäfte des Vorstands vor; sie berät und unterstützt die Geschäftsleitung und den Vorstand sowie die anderen Verbandsorgane in allen technischen, personellen und administrativen Belangen.</p> <p>² Sie verfügt über bewilligte Budget- und Verpflichtungskredite, sofern sie dazu ermächtigt ist und die erforderlichen Instruktionen erhalten hat.</p> <p>³ Die Delegiertenversammlung regelt die Einzelheiten in einem Reglement.</p>
Nicht ständige Kommissionen	<p>Artikel 33</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihren Zuständigkeitsbereichen nicht ständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht andere übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.</p>
Personal	<p>Artikel 34</p> <p>¹ Das Personal wird grundsätzlich öffentlichrechtlich angestellt.</p> <p>² Aushilfs- und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können auch privatrechtlich begründet werden.</p> <p>³ Die Delegiertenversammlung regelt die Einzelheiten in einem Reglement.</p>

7 Öffentlichkeit, Protokoll und Zeichnungsberechtigung

Öffentlichkeit

Artikel 35

¹ Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Medien haben freien Zugang. Sie dürfen darüber berichten und können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Dabei darf der Versammlungsbetrieb aber nicht beeinträchtigt werden.

² Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

³ Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokoll

Artikel 36

¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen wird ein Protokoll geführt. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet.

Zeichnungs- und Unterschriftsberechtigung

Artikel 37

Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift zu zweien, in der Regel des Präsidiums oder des Vizepräsidiums, bei deren Verhinderung auch eines anderen Vorstandsmitglieds, und der Geschäftsleitung, der Betriebsleitung oder der finanzverantwortlichen Person.

C ABWASSERENTSORGUNG

1 Verbandsanlagen

Artikel 38

¹ Die Verbandsanlagen bestehen aus der Abwasserreinigungsanlage in Laupen, aus dem Verbandskanalnetz mit den Pumpwerken und den Regenwasserbehandlungsanlagen. Die Anlagen werden vom Verband betrieben, unterhalten, erweitert und erneuert. Sie werden durch die Verbandsgemeinden finanziert und stehen in ihrem Eigentum. Die Anlagen sind orientierungshalber in einem Übersichtsplan festgehalten.

² Änderungen am Verbandskanalnetz, die durch Um- oder Neueinzonung von Baugebieten erforderlich werden, gehen zu Lasten der betreffenden Verbandsgemeinde.

2 Finanzierung

Artikel 39

¹ Alle nach Abzug von Subventionen und sonstigen Zuwendungen Dritter verbleibenden Kosten des Verbands für die Verbandsanlagen werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Verband stellt den Verbandsgemeinden aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen ihre Anteile in Rechnung.

² Die Verbandsgemeinden nehmen die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung vor.

³ Der Verband gibt den Verbandsgemeinden den Wert der Anlagen und der Aufwendungen für Werterhaltungsmassnahmen jeweils jährlich bekannt.

Kosten des Verbands

Entsorgungsgebiet

Artikel 40

¹ Das Entsorgungsgebiet der ARA Sensetal ist im Bau- und Sanierungsplan der ARA Sensetal festgehalten.

² Für die Kostenberechnung sind die Einwohnerzahlen und die Einwohnergleichwerte der angeschlossenen Liegenschaften massgebend. Für später angeschlossene Liegenschaften ist eine nachträgliche Einkaufssumme pro neu dazukommenden Einwohner und Einwohnergleichwert geschuldet.

**Kostenverteiler
a. Grundsätze**

Artikel 41

¹ Die Betriebs- und Investitionskosten der Bereiche ARA Laupen, Kanalnetz und Pumpwerke sowie Regenwasserbehandlungsanlagen sind aufgrund der nachfolgenden Grundsätze zu verteilen.

² Die weiteren Einzelheiten regelt die Delegiertenversammlung in einem Reglement.

b. Kostenverteiler ARA	<p>Artikel 42</p> <p>¹ Die anfallenden Betriebs- und Investitionskosten werden nach dem Verursacherprinzip, gestützt auf die Einwohnerzahlen und die Einwohnergleichwerte, auf die Verbandsgemeinden verteilt.</p> <p>² Verursachen eingeleitete Abwässer, welche die Verbandsanlagen beeinträchtigen und trotzdem mit Vorteil durch die ARA behandelt werden, besondere Betriebs- und Investitionskosten, tragen die Verursachenden diese Kosten vollständig.</p>
c. Kostenverteiler Regenwasserbehandlungsanlagen	<p>Artikel 43</p> <p>Die Betriebs- und Investitionskosten für die Regenwasserbehandlungsanlagen werden nach dem Regenwasseranfall im Gebiet der angeschlossenen Verbandsgemeinden verteilt. Massgebende Grundlage ist die angeschlossene reduzierte Entwässerungsfläche aus den GKP und GEP der einzelnen Verbandsgemeinden.</p>
d. Kostenverteiler Verbandskanalnetz und Pumpwerke	<p>Artikel 44</p> <p>¹ Die Betriebs- und Investitionskosten für die einzelnen Verbandskanalnetze und die Pumpwerke werden gesondert ausgewiesen und nach dem Verursacherprinzip, gestützt auf die Einwohnerzahlen und die Einwohnergleichwerte, auf die Verbandsgemeinden verteilt.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden mit eigenem Zubringerkanalnetz beteiligen sich an den Kosten der von ihnen mitbenützten Verbandsanlagen mit den Pumpwerken. Die übrigen Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Kosten für das ganze Verbandskanalnetz mit den Pumpwerken im Verhältnis des gültigen Betriebskostenverteilers.</p>
Rechnungsstellung Kostenanteile	<p>Artikel 45</p> <p>¹ Die Beiträge an die Betriebskosten sind jährlich zu entrichten. Der Verband ist berechtigt, Akontorechnungen zu stellen.</p> <p>² Der Vorstand fordert bei den Verbandsgemeinden die Investitionskostenbeiträge im Rahmen der Finanzplanung und sobald das zuständige Verbandsorgan den notwendigen Verpflichtungskredit beschlossen hat, ein.</p> <p>³ Die Schlussabrechnungen erfolgen nach dem Abschluss der Jahresrechnung.</p>
Anrechnung von Subventionen	<p>Artikel 46</p> <p>¹ Die den Verbandsgemeinden zustehenden Subventionen fordert der Verband ein und zieht sie von den Investitionskostenbeiträgen gemäss Artikel 45 Absatz 2 ab.</p> <p>² Die Subventionen werden den einzelnen Verbandsgemeinden aufgrund der Subventionsabrechnungen von Bund und Kantonen gutgeschrieben. Der massgebende Kostenverteiler bestimmt sich in zeitlicher Hinsicht nach dem in der Subventionsabrechnung angewendeten Kostenverteiler. Nicht subventionierte Ausgaben werden nach dem Kostenverteiler verteilt, der anlässlich der Beschlussfassung Gültigkeit hatte.</p>

Fremdmittel und Verzugszins	<p>Artikel 47</p> <p>¹ Der Vorstand darf die zur Vorfinanzierung der ausstehenden Subventionen erforderlichen Fremdmittel aufnehmen.</p> <p>² Säumige Verbandsgemeinden entrichten einen Verzugszins, der demjenigen für Gemeindedarlehen der Berner Kantonalbank entspricht.</p>
Einkauf bei Gebietserweiterung	<p>Artikel 48</p> <p>¹ Verbandsgemeinden, die Abwasser aus neuen, im Bau- und Sanierungsplan nicht enthaltenen Gebieten einleiten wollen, müssen sich für diese Gebiete rückwirkend einkaufen. Dasselbe gilt beim Anschluss neuer Liegenschaften.</p> <p>² Die Einzelheiten regelt das Reglement.</p>
Verteilung der Einkaufssummen	<p>Artikel 49</p> <p>¹ Die Einkaufssummen gemäss Artikel 48 werden den Verbandsgemeinden im Verhältnis des zur Zeit des Einkaufs gültigen Kostenverteilers ARA gutgeschrieben.</p> <p>² Das Nähere regelt ein Reglement.</p>
Rechnungsjahr	<p>Artikel 50</p> <p>¹ Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p> <p>² Die finanzverantwortliche Person legt dem Vorstand die Rechnung bis zum 30. April des Folgejahres vor.</p>

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1 Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Artikel 51

¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Artikel 52

¹ Der Verband wird aufgelöst

- a. durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit mindestens zwei Dritteln aller Delegiertenstimmen,
- b. dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis gemäss dem gültigen Betriebskostenverteiler zugewiesen.

⁴ Die Auflösung ist durch die zuständigen Behörden der Kantone Bern und Freiburg zu genehmigen.

2 Haftung und Verantwortlichkeit

Haftung

Artikel 53

¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

³ Im Innenverhältnis haften die Verbandsgemeinden dem Verband im Verhältnis gemäss dem gültigen Kostenverteiler ARA.

Verantwortlichkeit

Artikel 54

¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

3 Rechtspflege

Aufsicht und Rechtspflege

Artikel 55

Für die Aufsicht des Kantons und die Rechtspflege gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung und der Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern.

Streitigkeiten

Artikel 56

Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband sowie unter den Verbandsgemeinden im Geltungsbereich dieses Organisationsreglements und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen werden durch die zuständigen Verwaltungsjustizbehörden des Kantons Bern beurteilt.

Ergänzendes Recht

Artikel 57

¹ Soweit dieses Reglement oder seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen, gilt die Gemeindegesetzgebung des Kantons Bern.

² Dies gilt insbesondere für

- a. die Wählbarkeit
- b. die Unvereinbarkeit und den Verwandtenausschluss sowie
- c. die Ausstandspflicht.

Information Kanton Freiburg

Artikel 58

Dem Amt für Gemeinden des Kantons Freiburg sind jeweils folgende Unterlagen zuzustellen:

- a. das Budget und die Rechnung
- b. der Finanzplan
- c. alle neuen Reglemente und Reglementsänderungen
- d. die Protokolle der Delegiertenversammlung.

Inkrafttreten

Artikel 59

¹ Dieses Reglement mit Anhängen tritt nach seiner Annahme durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Kantone Bern und Freiburg auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden das Organisationsreglement vom 7. Juni 2005 und alle früheren, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Anhang 1 Mitgliederverzeichnis (Artikel 4 OgR)

Kanton Bern

Ferenbalm

Köniz

Kriechenwil

Laupen

Mühleberg

Neuenegg

Niedermuhlern

Oberbalm

Rüeggisberg

Rüschegg

Riggisberg

Schwarzenburg

Wald

Kanton Freiburg

Bösingen

Cressier

Düdingen

Gurmels

Heitenried

Kleinböisingen

Murten

Schmitten

St. Ursen

Tafers

Überstorf

Wünnewil-Flamatt

Anhang 2 Zusammensetzung der Subregionen der ARA Sensetal (Artikel 4 OgR)

Subregion	Sitze
Subregion 1: Schwarzenburg	1
Subregion 2: Rüeggisberg, Riggisberg (Ortsteil Rüti) und Rüscheegg	1
Subregion 3: Köniz und Neuenegg	2
Subregion 4: Laupen und Kriechenwil	1
Subregion 5: Mühleberg und Ferenbalm	1
Subregion 6: Niedermuhlern, Oberbalm und Wald	1
Subregion 7: Bösinggen, Düdingen und Kleinbösinggen	2
Subregion 8: Schmitten, Überstorf und Wünnewil-Flamatt	2
Subregion 9: Cressier, Gurmels und Murten (Ortsteile Jeuss und Salvenach)	1
Subregion 10: Heitenried, St. Ursen und Tafers (Ortsteile Alterswil und St. Antoni)	1

Genehmigungsbeschluss der Delegiertenversammlung

So beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 4. Juni 2024

Der Präsident

Der Protokollführer

Paul Keller

Ramona Krattinger-Waeber

Genehmigung durch die Kantone Bern und Freiburg

Kanton Bern

Kanton Freiburg